

776

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Verleihung des Hessischen Verdienstordens**

Den Hessischen Verdienstorden habe ich mit Urkunden vom 4. April 1996

Frau Professorin Dr.-Ing. Aylá Neusel, Kassel,  
Herrn Professor Dr. Ernst-Otto Czempiel, Marburg,  
verliehen.

Wiesbaden, 20. Juni 1996

Der Hessische Ministerpräsident

P 124 — 14 a 06/01

StAnz. 28/1996 S. 2102

777

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

**Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Soziologie und Politologie vom 4. Dezember 1995**

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die o. a. Prüfungsordnung vom 4. Dezember 1995.

Wiesbaden, 9. Mai 1996

Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
HI I 2.1 — 424/525 — 128

StAnz. 28/1996 S. 2102

**Inhalt****I. Allgemeines**

- § 1 Bezeichnung von Personen und Funktionen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Studienzeit, Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

**II. Diplomvorprüfung**

- § 17 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 18 Prüfungsfächer in der Diplomvorprüfung
- § 19 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 22 Art und Umfang der Prüfung
- § 23 Freiversuch
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 27 Prüfungsgebühren
- § 28 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**I. Allgemeines****§ 1****Bezeichnung von Personen und Funktionen**

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Männer führen die Bezeichnungen dieser Ordnung in der männlichen Form.

**§ 2****Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung in Soziologie bzw. Politologie im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften bildet den ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluß des Studiums der Soziologie bzw. Politologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen sozialwissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 3****Diplomgrad**

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird je nach gewähltem Studiengang der akademische Grad eines „Diplom-Soziologen“ bzw. einer „Diplom-Soziologin“ (abgekürzt „Dipl.-Soz.“) oder eines „Diplom-Politologen“ bzw. einer „Diplom-Politologin“ (abgekürzt „Dipl.-Pol.“) verliehen.

**§ 4****Studienzeit, Aufbau der Prüfungen**

- (1) Die Studienzeit beträgt in der Regel neun Semester.
- (2) Die Anforderungen dieser Prüfungsordnung und das Lehrangebot des Fachbereichs sind so angelegt, daß die Studentin die Diplomprüfung innerhalb der in Abs. 1 genannten Studienzeit vollständig ablegen kann.
- (3) Der Diplomprüfung §§ 21 ff. geht die Diplom-Vorprüfung §§ 17 ff. voraus. Sie sollte in der Regel zu Beginn des 5. Semesters abgeschlossen sein.
- (4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 17, 18, 19 und 21 vom Nachweis bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht.
- (5) Die Diplomprüfung umfaßt zwei Prüfungsabschnitte. Der erste Prüfungsabschnitt besteht aus der Diplomarbeit, der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus den Fachprüfungen (mündlichen Prüfungen bzw. Klausuren in fünf Fächern).

**§ 5****Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen ist ein vom Fachbereichsrat bestellter Prüfungsausschuß zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet insbesondere in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fällen.

Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Professorinnen, diese sind die 1. Vorsitzende und ihre Vertreterin sowie drei weitere Professorinnen. Hinzu kommen eine wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie eine studentische Vertreterin. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin. Die Vorsitzende und ihre Vertreterin müssen Pro-

fessorinnen auf Lebenszeit sein. Von den fünf Professorinnen müssen mindestens je zwei das Fach Soziologie bzw. Politologie vertreten. Die Amtszeit der Professorinnen beträgt drei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiterin und der studentischen Vertreterin in der Regel ein Jahr. Die Vorsitzende und ihre Vertreterin werden vom Fachbereichsrat, die weiteren Professorinnen, die wissenschaftliche Mitarbeiterin und die Studentenvorleiterin werden von den entsprechenden Gruppen im Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen gewählt. Im übrigen gilt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Universität.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen, die Prüferinnen und die Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die eine Kandidatin betreffenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind ihr schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, daß Entscheidungen des Prüfungsausschusses von diesem überprüft werden.

## § 6

### Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind, soweit sie das betreffende Fachgebiet in der Lehre vertreten, Professorinnen, Hochschuldozentinnen, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen, des weiteren Honorarprofessorinnen, Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professorinnen sowie Oberassistentinnen und wissenschaftliche Assistentinnen. Soweit es zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuß promovierten oder vergleichbar qualifizierten Lehrbeauftragten, die mindestens zwei Semester eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben, eine auf den einzelnen Fall bezogene Prüfungsberechtigung erteilen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt Prüferinnen und Beisitzerinnen; er kann diese Aufgabe der Vorsitzenden übertragen. Alle Prüferinnen, die an der Prüfung einer Kandidatin beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission muß mehrheitlich aus Professorinnen bestehen. Die Kandidatin kann die Prüferinnen vorschlagen. Der Prüfungsausschuß soll diesem Vorschlag entsprechen, soweit es der Zweck der Prüfung zuläßt. Schlägt die Kandidatin keine Prüferinnen vor oder findet sie keine Prüferinnen, muß der Prüfungsausschuß Prüferinnen benennen. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin die Namen der Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Zum Beisitz bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer in einem der am Fachbereich vertretenen Fächer die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

## § 7

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 17, 18, 19 und 22),
3. mindestens ein Semester in dem Fach, zu dem die Zulassung zur Prüfung beantragt wird, an der Hochschule eingeschrieben war.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in Soziologie bzw. Politologie oder in einem verwandten Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Soziologie bzw. Politologie oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden

hat, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,

4. einen Nachweis der gezahlten Prüfungsgebühr,
5. gegebenenfalls Vorschläge für Prüferinnen,
6. eine Erklärung über die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 5 bzw. § 22 Abs. 2,
7. die Angabe des Studienganges.

Ist es der Kandidatin nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils gesondert für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung zu stellen.

(4) Nach der Annahme der mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewerteten Diplomarbeit erfolgt die Meldung zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung. Ihr sollen, soweit dies nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt ist, beigefügt werden:

1. Vorschläge für die Prüferinnen,
2. Vorschläge für die Themen- bzw. Spezialgebiete,
3. Erklärungen über die gewünschten Prüfungsformen gemäß § 22 Abs. 4.

(5) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Meldetermine und die Prüfungstermine für die Prüfungen in den Pflichtfächern sowie in den Wahlpflichtfächern des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften werden vom Prüfungsausschuß durch Aushang bekanntgegeben.

## § 8

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9),
2. die Klausurarbeiten (§ 10),
3. die Diplomarbeit (§ 11),
4. studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von Referaten, Hausarbeiten, Klausuren und Arbeitsberichten (§ 19).

(2) Macht die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 9

### Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin die Beisitzerin.

(2) Mündliche Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt. Auf Wunsch von Kandidatinnen können sie im Einvernehmen mit der Prüferin auch als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Diejenigen Studentinnen, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen zugelassen, es sei denn, die zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen.

## § 10

### Klausuren

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Der Kandidatin ist bei der Klausur die Auswahl zwischen verschiedenen Aufgaben zu ermöglichen.

(3) Die Aufgabenstellungen für die Klausur werden den jeweiligen Prüfungsfächern gemäß § 18 und § 19 Abs. 1 bzw. § 22 Abs. 2 und 4 entnommen und der Kandidatin unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt.

(4) Wird eine Klausur mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuß eine weitere Gutachterin.

## § 11

**Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre am Fachbereich tätigen Professorin, Hochschuldozentin, entpflichteten und in Ruhestand getretenen Professorin, Privatdozentin und außerplanmäßigen Professorin sowie Oberassistentin und wissenschaftlichen Assistentin betreut werden.

(3) Der Prüfungsausschuß kann insbesondere im Falle von interdisziplinären Themenstellungen auf Antrag zulassen, daß das Thema von einem Mitglied eines anderen Fachbereichs vergeben werden kann; in diesem Falle muß eine der Gutachterinnen dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften angehören.

(4) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabe der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit auf maximal neun Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß sie ihre Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(9) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen zu bewerten. Eine der Prüferinnen soll die Betreuerin sein. Die zweite Prüferin wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin kann hierfür einen Vorschlag unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf Befolgung dieses Vorschlages besteht nicht.

## § 12

**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen festgesetzt. Setzt sich die Prüfungsleistung aus mehreren Teilen zusammen, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die beste Notenziffer ist 1,0, die schlechteste 5,0. Die Noten 4,3 und 4,7 können nicht vergeben werden. Die Fachnote lautet

von 1,0 bis 1,3:	sehr gut,
von 1,7 bis 2,3:	gut,
von 2,7 bis 3,3:	befriedigend,
von 3,7 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei gehen die Noten der Einzel-

leistungen mit der ersten Kommastelle in die Berechnung ein. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Bei der Errechnung der Gesamtnote gehen die Noten der einzelnen Fachprüfungen und der Diplomarbeit mit der ersten Kommastelle in die Berechnung ein. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Gewichtung der Fachprüfungen bzw. der Diplomarbeit in der Gesamtnote regeln die §§ 20 und 25.

## § 13

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder von der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Bis zu einem Monat vor dem Prüfungstermin ist der Rücktritt ohne Gründe möglich.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin zu diesem Termin von weiteren Prüfungen ausschließen. Wird die Kandidatin von weiteren Prüfungen ausgeschlossen, kann sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 14

**Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Eine Fachprüfung umfaßt alle Prüfungsleistungen eines Prüfungsfaches. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, so erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(4) Hat die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

## § 15

**Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern bzw. in den Prüfungsteilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von zwölf Monaten abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Kandidatin sind die Wiederholungsmöglichkeiten in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

(2) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 11 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von 18 Monaten abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 16

**Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Politologie bzw. Soziologie an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Für die Diplomprüfung können bis zu zwei Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festzustellen ist. Es ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ im Zeugnis aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Ein Doppelstudium in den Fächern Soziologie und Politologie ist nicht möglich.

**II. Diplomvorprüfung**

## § 17

**Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) In der Regel sollte das Grundstudium zu Beginn des 5. Semesters abgeschlossen sein. Die Diplom-Vorprüfung soll studienbegleitend durchgeführt werden. Sofern die erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 spätestens bis zum Ende des 5. Semesters vorliegen, ist die Diplom-Vorprüfung bestanden. Auf Antrag wird das Vordiplom-Zeugnis ausgestellt. Mit dem Antrag auf Ausstellung des Vordiplom-Zeugnisses müssen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 nachgewiesen werden.

(3) Wer bis zum Ende des 5. Fachsemesters nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erworben hat, kann nur noch über eine Prüfung als Abschluß des Grundstudiums gemäß § 19 Abs. 5,

organisiert durch den Prüfungsausschuß, das Vordiplom erlangen. Der § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.

## § 18

**Prüfungsfächer in der Diplomvorprüfung**

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in folgenden Fächern:

1. Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien (G) mit folgenden Teilgebieten:
  - Geschichte der sozialwissenschaftlichen Theoriebildung (G1)
  - Grundlegende konkurrierende Paradigmen sozialwissenschaftlicher Theorien (G2)
2. Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung (GM1 und GM2)
3. Hauptfach Soziologie (GS) bzw. Politologie (GP)
  - 3.1 Soziologie mit folgenden Teilgebieten:
    - Sozialstruktur und soziale Ungleichheit (GS1)
    - Gesellschaftliche Entwicklung und Konflikte (zwischen Geschlechtern, Schichten, Klassen und Kulturen) (GS2)
    - Politische Ökonomie (Produktion, Reproduktion, Erwerbs- und Hausarbeit) (GS3)
    - Herrschaft, Staat, Bürokratie (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur) (GS4)
    - Sozialisation, Interaktion und Kommunikation (geschlechts-, schicht-, klassen- und kulturspezifisch) (GS5)
    - Kultur, Wissen, Religion, Sprache (GS6)
    - Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Normierung (GS7)
    - Massenmedien (GS8)
  - 3.2 Politologie mit folgenden Teilgebieten:
    - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich seiner sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung) (GP1)
    - Theorien politischer Herrschaft (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Bedingungen) (GP2)
    - Vergleichende Analyse politischer Systeme (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung) (GP3)
    - Internationale Beziehungen und Außenpolitik (GP4)
    - Politische und soziale Institutionen, Organisationen, Bewegungen und Prozesse (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur) (GP5)
    - Politische Sozialisation (GP6)
    - Geschlechtsspezifische Partizipation und Ausgrenzung (einschließlich Patriarchats-Analyse) (GP7)
4. Wahlpflichtfach gemäß § 19 Abs. 3.

## § 19

**Art und Umfang der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll studienbegleitend abgelegt werden. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den nachfolgend unter Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Pflichtfächern bestehen — jeweils nach Lehrangebot — in einer Hausarbeit oder einem Arbeitsbericht oder einem Referat oder in einer zweistündigen Klausur.

(2) In den Pflichtfächern sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. in Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien (G)
  - zwei Prüfungsleistungen
2. Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung
  - eine Prüfungsleistung in Grundlagen, -begriffe und -probleme von Statistik für sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (GM1)
  - eine Prüfungsleistung in Methoden der empirischen Sozialforschung (GM2)
3. Teilgebiete der Soziologie (GS) bzw. Politologie (GP)
  - zwei Prüfungsleistungen. Sie müssen in zwei verschiedenen Teilgebieten des Hauptfaches Soziologie bzw. Politologie erbracht werden (vgl. § 18 Ziff. 3.1 bzw. 3.2).

Von den vier gemäß Ziff. 1 und 3 genannten Prüfungsleistungen muß eine in einem Grundkurs erworben werden.

(3) Im jeweils gewählten Wahlpflichtfach sind folgende studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

- a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre  
Je eine studienbegleitende Klausur (90 Minuten) in den Veranstaltungen:  
— Mikroökonomie I  
— Makroökonomie I  
— Grundzüge der Wirtschaftspolitik  
oder
- b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre  
Je eine studienbegleitende Klausur (90 Minuten) in den Fachgebieten:  
— Grundzüge der Güterwirtschaft  
— Grundzüge der Finanzwirtschaft  
— Grundzüge der Unternehmensrechnung  
oder
- c) Sozialwissenschaftlich relevante Grundlagen der Rechtswissenschaft  
Eine vierstündige Klausur oder eine Hausarbeit wahlweise in einem der folgenden Fächer:  
— Öffentliches Recht  
— Strafrecht  
— Zivilrecht  
— Rechtsphilosophie, -theorie und -soziologie bzw. Rechtsgeschichte  
oder
- d) Sozialpsychologie  
— Zwei Prüfungsleistungen aus dem Bereich Empirische Sozialpsychologie,  
— eine Prüfungsleistung aus dem Bereich Theoretische Sozialpsychologie.
- (4) Die Prüfungen im gewählten Wahlpflichtfach müssen studienbegleitend und unter den Bedingungen der jeweils gültigen Prüfungs- und Studienordnungen des für das Wahlpflichtfach zuständigen Fachbereichs abgelegt werden.
- (5) In den unter § 18 Ziff. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern, in denen bis zum Ende des 5. Fachsemesters nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 2 erbracht wurden, kann die Studierende nur noch über eine Prüfung als Abschluß des Grundstudiums das Vordiplom erlangen. Die Studierende hat jeweils die Wahl zwischen einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten oder einer Klausur von vier Stunden.
- (6) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die in § 7 aufgeführten Anforderungen im Grundstudium nachweist.
- (7) Für die Durchführung der Diplom-Vorprüfung nach Abs. 5 setzt der Prüfungsausschuß pro Jahr zwei regelmäßige Termine fest.

### § 20

#### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten errechnet.
- (2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### III. Diplomprüfung

#### § 21

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer neben den in § 7 aufgeführten Anforderungen
1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Soziologie bzw. Politologie an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden oder in einem verwandten Studiengang eine nach § 16 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat;
  2. im Hauptstudium das Empirie-Praktikum (Emp.) nachweist und von den fünf notwendigen Seminarscheinen aus den nachfolgend genannten Prüfungsfächern mindestens drei vorlegen kann:
    - a) Allgemeine Sozialwissenschaften (HA)
    - b) Hauptfach Soziologie (HS1-5) bzw. Politologie (HP1-5)
    - c) Wahlpflichtfach gemäß §§ 18 Ziff. 4, 19 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 c)
    - d) Zwei weitere Wahlpflichtfächer gemäß § 22 Abs. 2 d).
- (2) In den beiden aus dem Katalog des § 22 Abs. 2 d) zu wählenden Wahlpflichtfächern nach können an die Stelle eines Leistungs-

nachweises aus der Hauptstudienphase auch jeweils zwei Leistungsnachweise aus der Grundstudienphase treten.

Diese Möglichkeit gibt es nicht für Wahlpflichtfächer gemäß § 22 Abs. 2 d) Ziff. 15.

(3) Spätestens bis zu Beginn des zweiten Teils der Diplomprüfung müssen für alle fünf Fächer gemäß Abs. 1 Ziff. 2 a) b) d) Seminarscheine vorliegen.

### § 22

#### Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. der Diplomarbeit,
  2. den Prüfungen in fünf Fächern.
- (2) Folgende Fächer werden geprüft:
- a) Allgemeine Sozialwissenschaft mit den Teilgebieten:
    1. Grundlegende Theorieentwicklungen und -kontroversen in den Sozialwissenschaften,
    2. Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Probleme sozialwissenschaftlicher Theoriebildung,
    3. Theoretische Begründungen und Implikationen sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden.
  - b) Hauptfach Soziologie bzw. Politologie:  
Hauptfach Soziologie mit den Teilgebieten:
    1. Sozialstruktur und soziale Ungleichheit,
    2. Gesellschaftliche Entwicklung und Konflikte (zwischen Geschlechtern, Schichten, Klassen und Kulturen),
    3. Politische Ökonomie (Produktion, Reproduktion, Erwerbs- und Hausarbeit),
    4. Herrschaft, Staat, Bürokratie (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur),
    5. Sozialisation, Interaktion und Kommunikation (geschlechts-, schicht-, klassen- und kulturspezifisch),
    6. Kultur, Wissen, Religion, Sprache,
    7. Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Normierung,
    8. Massenmedien.
 Hauptfach Politologie mit den Teilgebieten:
    1. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich seiner sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung),
    2. Theorien politischer Herrschaft (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Bedingungen),
    3. Vergleichende Analyse politischer Systeme (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung),
    4. Internationale Beziehungen und Außenpolitik,
    5. Politische und soziale Institutionen, Organisationen, Bewegungen und Prozesse (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur),
    6. Politische Sozialisation,
    7. Geschlechtsspezifische Partizipation und Ausgrenzung (einschließlich Patriarchats-Analyse).
- c) Wahlpflichtfach gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 c).  
Wahlweise nach entsprechendem Grundstudium eines der sechs genannten Fächer:  
Allgemeine Volkswirtschaftslehre mit den Fachgebieten:
1. Mikroökonomie II (3 Leistungspunkte),
  2. Makroökonomie II (3 LP),
  3. Quantitative Methoden VWL (3 LP),
  4. Außenwirtschaft (2 LP),
  5. Geld und Währung (2 LP),
  6. Konzentration und Wettbewerb (2 LP),
  7. Theoriegeschichte (2 LP),
  8. Grundzüge der Finanzwissenschaft (2 LP),
- oder  
Volkswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten:
1. Konjunktur, Wachstum und Verteilung,
  2. Vergleichende Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftssysteme,
  3. Geld, Währung und Außenwirtschaft,
  4. Wirtschaftsstruktur und Strukturpolitik.
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit den Fachgebieten:
1. Güterwirtschaft (3 LP),
  2. Finanzwirtschaft (3 LP),
  3. Unternehmensrechnung (3 LP),

4. Organisation und Personalwirtschaft (2 LP),  
 5. Steuerlehre (2 LP),  
 6. Entscheidungstheorie (2 LP),  
 7. Quantitative Methoden der BWL (2 LP),  
 8. Wirtschaftsinformatik (2 LP),  
 oder  
 Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten:  
 1. Bankbetriebslehre,  
 2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,  
 3. Controlling,  
 4. Finanzmanagement und Finanzcontrolling,  
 5. Handelsbetriebslehre,  
 6. Industriebetriebslehre,  
 7. Internationale Unternehmen und Märkte,  
 8. Kreditwirtschaft und Finanzierung,  
 9. Logistik und Verkehr,  
 10. Marketing,  
 11. Operations Research,  
 12. Organisationstheorie,  
 13. Personalwirtschaft,  
 14. Produktionswirtschaft,  
 15. Rechnungswesen und Kontrolle,  
 16. Versicherungsbetriebslehre,  
 17. Wirtschaftsinformatik,  
 18. Wirtschaftsprüfung.
- Rechtswissenschaft mit den Teilgebieten:  
 1. Zivilrecht mit den Schwerpunkten Familienrecht, Arbeitsrecht und Unternehmens- und Gesellschaftsrecht,  
 2. Strafrecht,  
 3. Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten Verwaltungsrecht, Sozialrecht und Staatsrecht,  
 4. und 5. Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie/Rechtssoziologie.
- Sozialpsychologie mit den Teilgebieten:  
 1. Theoretische Sozialpsychologie,  
 2. Empirische Sozialpsychologie.
- d) Als weitere Wahlpflichtfächer gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 d) können gewählt werden:  
 innerhalb des Fachbereiches Gesellschaftswissenschaften:  
 1. Soziologie (für den Abschluß „Diplom-Politologe“ bzw. „Diplom-Politologin“),  
 2. Politologie (für den Abschluß „Diplom-Soziologe“ bzw. „Diplom-Soziologin“),  
 3. Sozialpsychologie (sofern nicht Wahlpflichtfach),  
 4. Methoden der empirischen Sozialforschung,  
 5. Statistik,  
 6. Didaktik der Sozialwissenschaften,  
 außerhalb des Fachbereiches Gesellschaftswissenschaften:  
 7. Rechtswissenschaft (sofern nicht Erstes Wahlpflichtfach),  
 8. Pädagogik,  
 9. Philosophie,  
 10. Geschichtswissenschaften,  
 11. Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie,  
 12. Germanistik,  
 13. Anglistik/Amerikanistik,  
 14. Romanistik,  
 15. Kandidatinnen mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach gemäß § 22 Abs. 2 c) können die beiden weiteren Wahlpflichtfächer (Abs. 2 d)) aus der am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angebotenen Gruppe wirtschaftswissenschaftlicher Wahlfächer wählen. Nicht gewählt werden können Wirtschaftsgeographie, Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Wirtschaftspädagogik.
- (3) Fächer, die nicht in Abs. 2 d) aufgeführt sind, können im Einzelfall beim Prüfungsausschuß als Wahlpflichtfächer im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziff. 2 d) beantragt werden. Die Zulassung des Faches erfolgt im Benehmen mit dem Fachbereich, in dem das Fach angesiedelt wird.
- (4) Umfang der Prüfung:  
 1. Allgemeine Sozialwissenschaft  
 — eine mündliche Prüfung von 30 Minuten oder eine Klausur von vier Stunden
- Gegenstand der Fachprüfung sind Kenntnisse in einem Teilgebiet.
2. Hauptfach Soziologie bzw. Politologie:  
 — zwei mündliche Prüfungen von je 30 Minuten.  
 Auf Wunsch können diese beiden Prüfungen zu einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten zusammengesetzt werden oder eine der beiden mündlichen Prüfungen durch eine Klausur von vier Stunden ersetzt werden.  
 Gegenstand der Fachprüfung sind Kenntnisse in mindestens zwei der unter Abs. 2 Ziff. b) genannten Gebiete des gewählten Hauptfaches.
3. Wahlpflichtfach gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 c)  
 a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre  
 — studienbegleitende Klausuren in Fachgebieten mit insgesamt acht Wertungspunkten.  
 Oder  
 Volkswirtschaftslehre mit einem Schwerpunkt  
 — eine Klausur von vier Stunden und eine mündliche Prüfung von 15 bis 20 Minuten in einem Schwerpunkt. Kenntnisse in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre werden vorausgesetzt.  
 Oder  
 b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre  
 — studienbegleitende Klausuren in Fachgebieten mit insgesamt acht Wertungspunkten.  
 Oder  
 Betriebswirtschaftslehre mit einem Schwerpunkt  
 — eine Klausur von vier Stunden und eine mündliche Prüfung von 15 bis 20 Minuten in einem Schwerpunkt. Kenntnisse in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre werden vorausgesetzt.  
 Oder  
 c) Rechtswissenschaft  
 — eine mündliche Prüfung von 30 Minuten  
 Gegenstand der Fachprüfung sind Kenntnisse in einem Teilgebiet.  
 Oder  
 d) Sozialpsychologie  
 — eine mündliche Prüfung von 30 Minuten oder eine Klausur von vier Stunden  
 Gegenstand der Fachprüfung sind Kenntnisse in einem Teilgebiet.
4. Wahlpflichtfächer gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 d)  
 — jeweils eine mündliche Prüfung von 30 Minuten oder eine Klausur von vier Stunden  
 Gegenstand der Fachprüfung in den Wahlpflichtfächern sind Kenntnisse in einem Spezialgebiet.  
 Abweichend davon besteht die Prüfung in den beiden Wahlpflichtfächern nach Abs. 2 d) Ziff. 15 aus einer Klausur von vier Stunden und einer mündlichen Prüfung von 15 bis 20 Minuten.
- (5) In der Diplomprüfung kann eine Prüferin nur ein Fach prüfen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.  
 (6) In den Wahlpflichtfächern gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 d) sind jeweils vier Lehrveranstaltungen (= 8 SWS) zu besuchen  
 (7) Die Themenbereiche der Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen festgelegt. Die Kandidatin kann Themenbereiche vorschlagen.  
 (8) Die Prüfungen in den Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächern erfolgen unter den in der Ordnung für die Diplomprüfung in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 28. April 1994 (ABl. S. 788 ff.) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Prüfungsbedingungen.

## § 23

## Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gemäß § 22 Abs. 2 und 4 gelten als nicht unternommen, wenn die Studierende sich spätestens im 8. Semester zu den Fachprüfungen angemeldet und diese spätestens im 9. Fachsemester abgelegt hat (Freiversuch).  
 (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Anmeldung zu dieser Wiederholungsprüfung muß zum nächsten Meldetermin für die Fachprüfungen erfolgen.

(3) Bei längerwährender Krankheit, welche unverzüglich dem Prüfungsausschuß gemäß § 13 Abs. 2 nachgewiesen wurde, oder in anderen begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß ausnahmsweise im Einzelfall auf Antrag eine Übertragung von Freiversuchen auf spätere Semester bewilligen, wenn die Kandidatin während des Semesters nicht in der Lage war, ein ordnungsgemäßes Studium zu absolvieren.

## § 24

**Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin kann in weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungsfächern eine Prüfung ablegen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 25

**Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Aus den Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der dreifach gewichteten Note der Diplomarbeit, der zweifach gewichteten Fachnote im Hauptfach Soziologie bzw. Politologie und den je einfach gewichteten Fachnoten in den übrigen in § 22 Abs. 2 genannten Fächern. Für die Bildung der Fachnoten sowie der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- die Noten der Fachprüfungen,
- die Namen der Prüferinnen,
- das Thema und die Note der Diplomarbeit,
- die Gesamtnote.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## § 26

**Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin und der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

**IV. Schlußbestimmungen**

## § 27

**Prüfungsgebühren**

An Gebühren werden erhoben:

- für die Diplomvorprüfung 50,— DM,
- für die Diplomprüfung 100,— DM.

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Grund eines begründeten Antrages im Ausnahmefall die Gebühr erlassen.

## § 28

**Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 29

**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 30

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gleichzeitig wird die Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Gesellschaftswissenschaften gemäß Beschluß des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 10. Juli 1989 außer Kraft gesetzt. Abs. 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Studierende des Studienfaches Soziologie oder Politologie, die sich vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert haben, können nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung wählen, ob sie sich nach dieser Prüfungsordnung oder nach der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Gesellschaftswissenschaften in der Fassung vom 10. Juli 1989 prüfen lassen wollen. Ein Prüfungsanspruch nach der Ordnung vom 10. Juli 1989 besteht für Prüfungen der Diplomvorprüfung nur noch innerhalb von drei Jahren und für Prüfungen der Diplomprüfung nur noch innerhalb von vier Jahren nach ihrer Außerkraftsetzung.

(3) Studierende im Promotionsstudiengang Politische Wissenschaft können nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung wählen, ob sie sich nach dieser Prüfungsordnung oder nach der Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 12. Juli 1967 (Abl. 1968 S. 365) prüfen lassen wollen. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion nach der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 12. Juli 1967 muß spätestens am 31. März 1996 eingereicht werden. Dieser Termin ist nach den Regelungen der Ordnung gleichbedeutend mit der Abgabe der Dissertation. In begründeten Fällen entscheidet die Promotionskommission über eine Fristverlängerung. Prüfungsleistungen, die gemäß der Promotionsordnung vom 12. Juli 1967 erbracht wurden, werden für Prüfungen mit dem Abschluß „Diplom-Politologe“ bzw. „Diplom-Politologin“ gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung angerechnet.

Frankfurt am Main, 20. Mai 1996

Prof. Dr. Josef Esser

Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

778

### Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. Dezember 1995

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Änderung der o. a. Prüfungsordnung vom 18. Dezember 1995.

Wiesbaden, 29. April 1996

Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
H I 2.1 — 424/520 — 143

StAnz. 28/1996 S. 2108

Auf Grund des Beschlusses der Fachbereichsräte der Fachbereiche 3 bis 11, 18 und 21 wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) vom 12. November 1986 i. d. F. vom 20. Januar 1988 (Abl. S. 352), zuletzt geändert am 26. Juni 1995 (StAnz. S. 1876), wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. In der Liste der Prüfungsfächer und Schwerpunkte gemäß § 3 Abs. 1 der fachspezifischen Einzelbestimmungen im Anhang (Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) wird das Fach „Phonetik und Allgemeine Sprachwissenschaft“ durch das Fach „Phonetik“ ersetzt.
2. In der Liste der Prüfungsfächer und Schwerpunkte gemäß § 3 Abs. 1 der fachspezifischen Einzelbestimmungen im Anhang (Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) wird das Fach „Indogermanische Sprachwissenschaft (einschließlich Indologie)“ ersetzt durch das Fach „Vergleichende Sprachwissenschaft“.
3. In der Liste der besonderen Promotionsvoraussetzungen gemäß § 4 der fachspezifischen Einzelbestimmungen im Anhang

den Dozenten bzw. den Dozentinnen protokolliert. Insbesondere werden Abwesende eingetragen.

## § 14

**Lehrveranstaltungszeiten**

(1) Die Unterrichtszeit umfasst entsprechend § 2 (1) der Lehrverpflichtungsverordnung vom 21. Dezember 1999 38 Wochen/Jahr. Beginn und Ende der Unterrichtszeit und der unterrichtsfreien Zeit werden auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters des Studienkollegs von dem Präsidium der Technischen Universität Darmstadt geregelt. Konferenzen sind so zu terminieren, dass keine Unterrichtszeit ausfällt.

(2) Sowohl in der Unterrichtszeit als auch in der unterrichtsfreien Zeit können — nach Maßgabe der personellen und räumlichen Kapazitäten — zusätzliche Kurse durchgeführt werden.

## § 15

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2004 in Kraft. Sie wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Darmstadt, 1. März 2004

Professor Dr.-Ing. Johann-Dietrich Wörner  
Präsident der Technischen Universität Darmstadt

693

### Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Soziologie und Politologie vom 4. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 2102 ff.);

hier: Änderung bzw. Ergänzung

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 518) habe ich die Ände-

rung bzw. Ergänzung der o. a. Ordnung mit Erlass vom 18. Dezember 2003 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 29. Juni 2004

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
III 3.3 — 424/525 — 134

StAnz. 29/2004 S. 2368

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 7. Juli 2003 wird die Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für Diplomprüfungen in Soziologie und Politologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 4. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 2102 ff.) wie folgt geändert bzw. ergänzt:

**Artikel I**

- In § 7 Abs. 1 wird Ziff. 2 wie folgt gefasst:  
„den Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften“ vorlegt und die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 17, 18, 19 und 22),“
- In § 19 Abs. 2 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

**Artikel II**

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen ihr Studium der Soziologie bzw. Politologie aufgenommen haben, können innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Änderungen ihre Zulassung zur Diplomvorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 4. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 2102 ff.) beantragen.

Frankfurt am Main, 9. Januar 2004

Prof. Dr. Dieter Mans  
Studiendekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

694

### Förderung der Hegegemeinschaften aus Mitteln der Jagdabgabe;

hier: Änderung und Aktualisierung der Fördergrundlagen

- § 6 der Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften vom 18. März 1999, geändert durch Verordnung zur Änderung der zur Ausführung des Hessischen Jagdgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vom 13. April 2000 (GVBl. I S. 271)
- Erlass vom 25. August 2000 (StAnz. S. 3223)

- Nr. 1 meines Bezugerlasses wird im Zuge der Umstellung von DM auf EURO (€) wie folgt geändert:

- Höhe der Zuwendung**

Insbesondere zur teilweisen Abdeckung ihrer Kosten für den laufenden Geschäftsbetrieb können Hegegemeinschaften auf Antrag jährlich eine Zuwendung erhalten. Die Höhe der Zuwendung darf den sich aus dem nachstehenden Schlüssel ergebenden Betrag nicht übersteigen.

- 1.1 Niederwild — Hegegemeinschaften**

Bejagbare Fläche	
bis 2.500 ha	102 €
über 2.500 bis 5000 ha	205 €
über 5000 bis 10.000 ha	307 €
über 10.000 ha	384 €

1.2 Hochwild — Hegegemeinschaften  
1/30 der Waldfläche = Zuschuss in €  
volle 25 € aufgerundet,  
höchstens 1.025 €

- Nr. 2 Satz 2 meines Bezugerlasses wird gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:  
„Legt die Hegegemeinschaft ihren Antrag nicht fristgerecht vor, ist ihr Anspruch auf Gewährung der Zuwendung im betreffenden Haushaltsjahr erloschen.“
- In den Anlagen 1 und 2 meines Bezugerlasses ist jeweils die Abkürzung „DM“ durch „EURO bzw. €“ zu ersetzen.

Der Bezugerlass 2. wird durch diesen Erlass in geänderter Fassung erneut in Kraft gesetzt.

Die Landesvereinigungen der Jäger sind nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 HJagdG angehört worden.

Die unteren Jagdbehörden werden gebeten, den Hegegemeinschaften eine Ausfertigung dieses Erlasses zu übersenden.

Wiesbaden, 14. Mai 2004

Hessisches Ministerium  
für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz  
VI 3 B — J 25.2 — 4062

StAnz. 29/2004 S. 2368